

# Auftrag und Vollmacht

an

**lic.iur., LL.M. Jürg Grämiger, Rechtsanwalt und öffentlicher Notar**  
**Advokatur und Notariat Grämiger & Koch**  
**Rudenzburg, Toggenburgerstrasse 35, CH - 9500 Wil**

zur Interessenwahrung in folgender Angelegenheit: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1. Der Beauftragte ist befugt, alles zu tun oder zu unterlassen, was er zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers für notwendig oder angemessen erachtet.

Er kann insbesondere

- vor allen Behörden und Gerichten handeln
- einen Vergleich schliessen
- eine Klage anerkennen oder zurückziehen
- ein Schiedsgericht vereinbaren und anrufen
- Zahlungen oder sonstige Leistungen entgegennehmen und erbringen

2. Der Auftrag und die Vollmacht dürfen (zur Gänze oder für Teilleistungen) übertragen werden, insbesondere auch an die übrigen Mitglieder der Anwaltskanzlei. Eine Verantwortung für die richtige Besorgung des Mandates trifft einen Unterbeauftragten dabei nur bezüglich der von ihm auszuführenden Leistungen. Auftrag und Vollmacht erlöschen nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Auftraggebers.
3. Die Parteien treffen gesondert eine Honorarvereinbarung. Ihr ist u.a. eigen, dass der Auftraggeber dem Beauftragten, was hiermit bestätigt wird, zur Sicherung von deren aus dem vorliegenden Auftrag resultierenden Ansprüchen seine Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibgebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen abgetreten hat. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihm abgetretenen Forderungen entscheidet der Beauftragte nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat er (einzig) gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen, wobei ihm für ihre allfälligen Inkassogebühren ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche der Beauftragte nicht für die Tilgung seiner aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat er dem Auftraggeber bei Mandatsende wieder zurückzuübertragen.
4. Der Beauftragte ist berechtigt, die in seinem Besitz befindlichen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Mandatsabschluss zu vernichten, sofern sie nicht vorher zurückverlangt worden sind.
5. Für die Geltendmachung oder Abwehr von Honoraransprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist der Beauftragte vom Berufsgeheimnis befreit.
6. Der Auftraggeber anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis **das schweizerische Recht** als anwendbar und die **Gerichte von Wil/SG** als zuständig.

Ort / Datum:

Der Auftraggeber:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

( \_\_\_\_\_ )

## Verzicht auf das ärztliche Berufsgeheimnis

Der Auftraggeber entbindet Ärzte und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Berufsgeheimnisses und ermächtigt sie, dem Beauftragten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftraggeber:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ )

## Verzicht auf das Bankgeheimnis

Der Auftraggeber entbindet Banken und ihre Hilfspersonen von der Wahrung des Bankgeheimnisses und ermächtigt sie, dem Beauftragten alle in der Sache notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftraggeber:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ )